



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Birgit Bessin, AfD, vom 24.05.2018, Drucksache 5-3547/18-KT zu Gemeinschaftsunterkünften in Teltow-Fläming / Zuwanderung

Sachverhalt

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Bitte listen Sie die Einsätze von Polizeibediensteten in den Gemeinschaftsunterkünften, Übergangswohnheimen, Wohnverbänden seit 2016 auf.
- 2.) Welches Mobiliar wurde seit 2015 in den o.g. Unterkünften durch Bewohner, Besucher oder sich dort unberechtigt aufhaltende Personen beschädigt bzw. zerstört? Welche Ersatzbeschaffungskosten sind seitdem je Einrichtung wann angefallen?
- 3.) Welche o.g. Unterkünfte wurden seit der Eröffnung bereits wieder geschlossen und wie wurde mit dem vorhandenen Mobiliar je Einrichtung verfahren?
- 4.) Bitte stellen Sie eine Übersicht der Aufwendungen der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung gemäß LAufnG zur Verfügung – ähnlich der angehängten Auflistung des Landkreis Oberhavel je Einrichtung, so dass ersichtlich wird, welche laufenden Kosten, Einmalkosten, Sanierungskosten, ... anfallen. Bitte berechnen Sie auch die Kosten je Nutzer.
- 5.) In der Drucksache 6/8707 hat die Landesregierung Brandenburg angegeben, dass sich zum Stichtag 29.02.2018 lt. Auszug aus der Statistik des Ausländerzentralregisters beim Bundesamt für Migration und Flüchtlingen insgesamt 158 Personen ohne Aufenthaltsrecht im Landkreis Teltow-Fläming aufhalten. Bitte teilen Sie mit, um welche Personenanzahl je Nationalität es sich hierbei handelt, seit wann diese Personen sich ohne Aufenthaltsrecht im Landkreis aufhalten, was die Gründe für das Erlöschen von Aufenthaltstitel sind, wie der Landkreis vorgeht bzgl. Ausreise oder Abschiebung, ob diese Personen Transferleistungen oder sonstige staatliche Leistungen beziehen und wenn ja welche, in welcher Wohnform diese Personen untergebracht sind, ob von den 39 bis 16-Jährigen Personen die Schule besucht bzw. eine Ausbildung vollzogen wird.
- 6.) In der Drucksache 6/8707 hat die Landesregierung Brandenburg angegeben, dass sich zum Stichtag 29.02.2018 lt. Auszug aus der Statistik des Ausländerzentralregisters beim Bundesamt für Migration und Flüchtlingen insgesamt 355 Personen mit Duldungsstatus / Aussetzung der Abschiebung im Landkreis auf. Bitte teilen Sie mit, um welche Personenanzahl je Nationalität es sich hierbei handelt, seit wann diese Personen Duldungsstatus haben, was die Gründe für den Duldungsstatus sind.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Diese Daten werden seitens der Kreisverwaltung nicht nachgehalten und sind somit auch nicht verfügbar. Ggf. könnten diesen Angaben bei der Polizei erfragt werden.

Zu 2.

In den Übergangwohnheimen und Verbundwohnungen, die in Folge von Vergabeverfahren an Betreiber vergeben wurden, ist die Ersatzbeschaffung beschädigten Inventars an die Betreiber übertragen worden. Insofern liegen diese Daten in der Kreisverwaltung nicht vor. In den beiden kommunalen Übergangwohnheimen werden diese Schäden, sofern sie dem Verursacher kausal zugeordnet werden können, diesem in Rechnung gestellt und ggf. ratenweise mit dem Leistungsanspruch verrechnet. Eine statistische Erfassung existiert dazu nicht.

Zu 3.

Der Kreistag wird über Schließungen von Übergangseinrichtungen und Notfallobjekten regelmäßig informiert und auch in der Sitzung am 25.06.2018 wird es hierzu wieder eine aktuelle Informationsvorlage geben. Vorhandenes Mobiliar wird, sofern es dem Landkreis gehört, eingelagert und für andere Unterbringungsobjekte genutzt oder an andere Betreiber zum Restwert veräußert. Die Verkaufserlöse werden, sofern das Mobiliar mit finanziellen Mitteln des Landes Brandenburg beschafft wurde, dem LASV wieder zurücküberwiesen.

Zu 4.

Im Sozialamt wird derzeit die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und Kontingentflüchtlings überarbeitet. Die Kosten für den einzelnen Unterbringungsplatz werden dabei aktuell ermittelt. Ich möchte Sie daher bitten, die entsprechende KT-Vorlage dazu abzuwarten.

Zu 5.

Das Bundesverwaltungsamt erstellt auf Grundlage von Daten im Ausländerzentralregister (AZR) eine sehr umfangreiche monatliche Statistik mit dem letzten Tag im Monat als Stichtag. Bedingt durch die Komplexität des Ausländerrechts sowie die Vielzahl an unterschiedlichsten Speichersachverhalten und Lebenswirklichkeiten können aus der Zusammenstellung Entwicklungen und Trends abgelesen werden.

Die Kategorie „Personen ohne Aufenthaltsrecht“ untergliedert sich in (Zahlen für das Land Brandenburg/für Teltow-Fläming, Stand 28.02.2018):

- Antrag auf Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (56/3)
- Aufenthaltstitel erloschen (14/1)
- Aufenthaltstitel widerrufen (1/0)
- Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen (gültig bis 05.09.2013) (104/7)
- kein Aufenthaltsrecht (6.000/147)

Nach der Definition werden in der Kategorie „Personen ohne Aufenthaltsrecht“ sehr unterschiedliche Sachverhalte erfasst:

- Personen mit Visa eingereist – werden nach der Anmeldung beim zuständigen Meldeamt auch über die Ausländerbehörde an das AZR gemeldet. Das gültige Visum als Beleg für das Aufenthaltsrecht wird nicht im AZR erfasst. Dieser Sachverhalt kann im AZR nicht abgebildet werden.
- Die Aufenthaltsgestattung wird vom BAMF an das AZR als Status „Gestattung erloschen“ gemeldet – der Vorsprachetermin für die Duldung ist noch nicht erfolgt.
- Die Aufenthaltsdokumente (elektronische Aufenthaltstitel, Fiktion, Duldung, Gestattung) sind abgelaufen und die vorläufige Verlängerung erfolgte von der Ausländerbehörde kurzfristig mittels Schreiben. Dieser Sachverhalt kann im AZR nicht abgebildet werden.
- Die Aufenthaltsdokumente sind abgelaufen und die Person hat noch nicht zur Verlängerung vorgesprochen.

- Die Aufenthaltsdokumente für EU-Bürger sind abgelaufen (erloschen). 2012 ist für EU-Bürger die Verpflichtung entfallen, ein Dokument zum Nachweis der Freizügigkeit zu beantragen. Damit entfiel auch die Verpflichtung, Aufenthaltserlaubnisse nach dem Aufenthaltsgesetz zu verlängern. Dies kann im AZR nicht anders abgebildet werden.
- Aufenthaltstitel ist abgelaufen, die Person ist ausgereist, aber hat sich (noch) nicht beim Meldeamt abgemeldet bzw. Person erhielt eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB). Bis diese GÜB als Bestätigung der tatsächlichen Ausreise von der Bundespolizei oder von der Auslandsvertretung zurückgeschickt wird, wird die Ausreise nicht an das AZR gemeldet. Dieser vorübergehende Sachverhalt kann im AZR nicht anders abgebildet werden.
- In nicht unerheblichen Einzelfällen erhalten Personen anstatt der Duldungsbescheinigung eine Grenzübertrittsbescheinigung als Duldung (Frage 6). Dieser Sachverhalt kann im AZR nicht abgebildet werden.

Dies hat zur Folge, dass aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern, z. B. 6 Personen aus Polen und Mazedonien, 5 Personen aus der Schweiz und China und 3 Personen aus Korea, im AZR unter der Kategorie erfasst sind. Um eine Auflistung der einzelnen Länder mit den entsprechenden Gründen erstellen zu können, müsste eine Prüfung von 158 Akten erfolgen. Sobald durch diese Aufstellung eine Person identifizierbar wäre, z. B. durch Landsleute, ist diese Aufstellung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Die Ableitung, ob oder unter welchen Umständen einzelne Personen tatsächlich ausreisepflichtig sind, ist ein hochkomplexes Thema und vom individuellen Einzelfall abhängig.

Derzeit wird vom Bundesverwaltungsamt, dem BAMF gemeinsam mit den Ausländerbehörden an der Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister gearbeitet. Entsprechend dem „Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im AZR“ wurden 25 besonders aussagekräftige Datenkategorien in die Betrachtung einbezogen. Die Kategorie der Personen ohne Aufenthaltsrecht wurde vom Bund nicht mit einbezogen, da ein Großteil der Sachverhalte sich auf EU-Bürger bezieht. Die Überprüfung von Datensätzen dieser Kategorie ist erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Ob und wie viele der o. g. Personen Transferleistungen erhalten oder sonstige staatliche Leistungen beziehen, dazu liegen dem Landkreis keine personenbezogenen Angaben vor.

In welcher Wohnform diese Personen untergebracht sind, dazu liegen dem Landkreis keine personenbezogenen Angaben vor.

Ob von den 16- bis 39-jährigen Personen die Schule besucht bzw. eine Ausbildung vollzogen wird, dazu liegen dem Landkreis keine personenbezogenen Angaben vor.

Zu 6.

Eine detaillierte Auswertung erfordert die Prüfung jeder einzelnen Ausländerakte. Für 355 Personen ist dies ein nicht zu leistender Aufwand, zumal diese Daten dann wieder anonymisiert werden müssten, da durch diese Aufstellung keine Person identifizierbar sein darf (siehe Punkt 5).

Per Definition ist die Duldung die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung aus rechtlichen Gründen oder auf Grund des Lebenssachverhalts. Die verwaltungsrechtliche Feststellung der Ausreisepflicht erfolgt per Bescheid. Ca. 90 % der Geduldeten sind ausreisepflichtig, da ihnen nach der rechtskräftigen Ablehnung des Asylverfahrens kein Aufenthaltsrecht gewährt wird. Darüber hinaus gibt es auch geduldete Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben. Diese hielten sich rechtmäßig/legal im Bundesgebiet auf. Auf Grund verschiedener Umstände wird bzw. wurde der rechtmäßige Aufenthalt nicht verlängert und die Ausreisepflicht festgestellt. Ein Großteil der so Ausreisepflichtigen kommt der Ausreiseaufforderung nach. Diese erhalten eine GÜB (siehe Punkt 5) und reisen aus.

Da die Ausreisepflicht unter bestimmten Umständen nicht per Verwaltungszwang umgesetzt werden kann, ist vom Gesetzgeber vorgesehen, diese Personen zu dulden. In bestimmten Fällen

wird eine GÜB statt der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung erteilt (siehe Punkt 5).

Entsprechend der Komplexität der Lebenssachverhalte und dem geltenden Ausländerrecht ist es gesetzlich möglich bzw. vorgesehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

19 Personen sind nach § 60a Absatz 1 AufenthG aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten) geduldet. Die Aufenthaltsbeendigung ins Herkunftsland darf nicht umgesetzt werden (z. B. Syrien).

10 Personen werden auf Grund einer sogenannten „Ermessensduldung“ gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geduldet. Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger). Diese Zahl wird künftig ansteigen, da vermehrt Personen im laufenden Asylverfahren eine Ausbildung beginnen. Im Fall der rechtskräftigen Ablehnung des Asylbegehrens werden diese dann eine Ermessensduldung erhalten, um die Ausbildung beenden zu können, im Bundesgebiet entsprechende Beschäftigung zu suchen und um über diesen Weg ein Aufenthaltsrecht zu erwerben.

Bei 197 Personen war die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, da wegen der fehlenden Reisedokumente die Ausreisepflicht nicht umgesetzt werden kann. Seitens der Ausländerbehörde werden Passbeschaffungsverfahren geführt. Bei einigen Herkunftsländern gibt es auf Bundesebene, aber vor allem auf EU-Ebene seit mehreren Jahren sehr umfangreiche diplomatische Bemühungen mit den Herkunftsländern, um die allgemeine Problematik der Pass- bzw. Passersatzpapierbeschaffung zur Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung zu klären. Als Landkreis haben wir auf diese internationalen Aktivitäten keinen Einfluss.

Bei den übrigen Personen ist gem. § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG die Abschiebung aus anderen sonstigen Gründen nicht möglich. Diese Gründe, die der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, sind so vielfältig und komplex wie das Leben selbst. So haben einige Familienangehörige ein gefestigtes Aufenthaltsrecht, weil sie selbst oder Familienangehörige schwer erkrankt sind bzw. die Behandlung im Herkunftsland nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich wäre.

Darunter fällt auch die Gruppe der Personen, die einen Aufenthaltstitel aus rechtlichen Gründen (noch) nicht erhalten können. Es fehlen Unterlagen, Personenstandsurkunden oder Nachweise. Pässe konnten noch nicht vorgelegt werden, Pässe werden von den Botschaften (noch) nicht ausgestellt oder die Nachholung des Visaverfahrens ist erforderlich. Die Ausstellung eines Aufenthaltstitels erfolgt in der Regel bei Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Oder aber die Person befindet sich in einem sogenannten Asylfolgeverfahren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt ein Asylverfahren durch, hat aber die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung abgelehnt. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung verbleibt die Person mit einer Duldung im Bundesgebiet.

Wehlan